

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/1 14/255-2023/132888

Dresden,  
3. August 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/13760**  
**Thema: Tierschutzrechtliche Kontrollen in Legebetrieben in Sachsen 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele tierschutzrechtliche Kontrollen gab es 2022 in Legebetrieben in Sachsen (Anzahl der Kontrollen, welcher Betrieb)?**

Es gab insgesamt 627 tierschutzrechtliche Kontrollen im Jahr 2022 in Legebetrieben in Sachsen. Die Anzahl der Kontrollen pro Betrieb sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**Frage 2: Welche Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden bei diesen Kontrollen festgestellt (Bitte auflisten und den Kontrollen unter Frage 1 zuordnen)?**

Die bei diesen Kontrollen festgestellten Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz können der Anlage 2 entnommen werden. Sie wurden den in Anlage 1 gelisteten Betrieben zugeordnet.

**Frage 3: Welche Maßnahmen und/oder Buß- oder Zwangsgelder wurden in Folge dieser Verstöße angeordnet?**

Die bei diesen Kontrollen angeordneten Maßnahmen und/oder Bußgelder können der Anlage 3 entnommen werden.

**Frage 4: Welche der angeordneten Maßnahmen wurden von den Betreibern umgesetzt?**

**Frage 5: Welche nicht und was waren die Gründe dafür?**



MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Umsetzung angeordneter Maßnahmen erfolgt im Wege von Nachkontrollen. Wird also eine Maßnahme angeordnet, um Verstöße oder Mängel abzustellen, wird nach Ablauf der Umsetzungspflicht regelmäßig eine Nachkontrolle durchgeführt. Auf eine Nachkontrolle kann nur verzichtet werden, wenn das Abstellen der Mängel auf andere Weise nachgewiesen wird. Dieses Vorgehen wurde den sächsischen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern im Handbuch der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz „Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ in Punkt 5.1 vorgegeben und per Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. Februar 2023 angeordnet. Dementsprechend wird der Vollzug der angeordneten Maßnahmen durch Nachkontrollen sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping

Anlagen

Anlage 1  
zur Drs.-Nr.: 7/13760

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 1	1
LH 10	1
LH 100	3
LH 101	2
LH 102	1
LH 103	1
LH 104	1
LH 105	1
LH 106	1
LH 107	1
LH 108	1
LH 109	3
LH 11	1
LH 110	1
LH 111	1
LH 112	2
LH 113	1
LH 114	1
LH 115	3
LH 116	2
LH 117	1
LH 118	1
LH 119	1
LH 12	1
LH 120	1
LH 121	1
LH 122	1
LH 123	1
LH 124	1
LH 125	1
LH 126	1
LH 127	1
LH 128	1
LH 129	1
LH 13	1
LH 130	1
LH 131	1
LH 132	2
LH 133	1
LH 134	1
LH 135	1
LH 136	2
LH 137	1
LH 138	1
LH 139	1
LH 14	1
LH 140	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 141	1
LH 142	1
LH 143	1
LH 144	1
LH 145	1
LH 146	1
LH 147	1
LH 148	1
LH 149	1
LH 15	10
LH 150	1
LH 151	1
LH 152	1
LH 153	1
LH 154	1
LH 155	1
LH 156	1
LH 157	1
LH 158	1
LH 159	2
LH 16	1
LH 160	1
LH 161	1
LH 162	1
LH 163	1
LH 164	1
LH 165	1
LH 166	1
LH 167	1
LH 168	1
LH 169	1
LH 17	1
LH 170	1
LH 171	1
LH 172	2
LH 173	2
LH 174	1
LH 175	1
LH 176	1
LH 177	1
LH 178	2
LH 179	1
LH 18	3
LH 180	1
LH 181	1
LH 182	1
LH 183	1
LH 184	1
LH 185	2

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 186	1
LH 187	1
LH 188	1
LH 189	1
LH 19	1
LH 190	1
LH 191	1
LH 192	2
LH 193	1
LH 194	1
LH 195	1
LH 196	1
LH 197	1
LH 198	1
LH 199	2
LH 2	2
LH 20	1
LH 200	1
LH 201	1
LH 202	1
LH 203	1
LH 204	1
LH 205	1
LH 206	1
LH 207	1
LH 208	1
LH 209	1
LH 21	1
LH 210	1
LH 211	1
LH 212	1
LH 213	1
LH 214	2
LH 215	1
LH 216	1
LH 217	1
LH 218	2
LH 219	1
LH 22	1
LH 220	1
LH 221	1
LH 222	1
LH 223	1
LH 224	1
LH 225	2
LH 226	1
LH 227	1
LH 228	1
LH 229	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 23	1
LH 230	1
LH 231	4
LH 232	1
LH 233	1
LH 234	1
LH 235	3
LH 236	1
LH 237	1
LH 238	1
LH 239	1
LH 24	1
LH 240	1
LH 241	1
LH 242	1
LH 243	2
LH 244	1
LH 245	1
LH 246	1
LH 247	2
LH 248	1
LH 249	2
LH 25	1
LH 250	1
LH 251	1
LH 252	1
LH 253	1
LH 254	4
LH 255	1
LH 256	1
LH 257	1
LH 258	1
LH 259	1
LH 26	2
LH 260	4
LH 261	1
LH 262	1
LH 263	2
LH 264	1
LH 265	1
LH 266	2
LH 267	2
LH 268	1
LH 269	1
LH 27	1
LH 270	1
LH 271	1
LH 272	2
LH 273	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 274	4
LH 275	2
LH 276	1
LH 277	1
LH 278	1
LH 279	1
LH 28	1
LH 280	1
LH 281	1
LH 282	1
LH 283	1
LH 284	1
LH 285	1
LH 286	1
LH 287	1
LH 288	1
LH 289	1
LH 29	1
LH 290	1
LH 291	1
LH 292	1
LH 293	1
LH 294	1
LH 295	2
LH 296	2
LH 297	1
LH 298	1
LH 299	1
LH 3	1
LH 30	1
LH 300	1
LH 301	1
LH 302	1
LH 303	1
LH 304	1
LH 305	1
LH 306	1
LH 307	1
LH 308	1
LH 309	1
LH 31	1
LH 310	1
LH 311	1
LH 312	1
LH 313	1
LH 314	1
LH 315	1
LH 316	1
LH 317	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 318	1
LH 319	1
LH 32	1
LH 320	1
LH 321	1
LH 322	1
LH 323	1
LH 324	1
LH 325	1
LH 326	1
LH 327	2
LH 328	1
LH 329	1
LH 33	2
LH 330	1
LH 331	1
LH 332	2
LH 333	1
LH 334	1
LH 335	1
LH 336	1
LH 337	1
LH 338	1
LH 339	1
LH 34	1
LH 340	1
LH 341	1
LH 342	1
LH 343	1
LH 344	1
LH 345	1
LH 346	1
LH 347	1
LH 348	1
LH 349	1
LH 35	1
LH 350	1
LH 351	1
LH 352	2
LH 353	1
LH 354	1
LH 355	1
LH 356	1
LH 357	1
LH 358	1
LH 359	1
LH 36	2
LH 360	1
LH 361	1



<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 362	1
LH 363	1
LH 364	1
LH 365	1
LH 366	1
LH 367	1
LH 368	1
LH 369	1
LH 37	1
LH 370	1
LH 371	1
LH 372	1
LH 373	1
LH 374	2
LH 375	1
LH 376	1
LH 377	1
LH 378	2
LH 379	1
LH 38	2
LH 380	1
LH 381	9
LH 382	1
LH 383	1
LH 384	1
LH 385	1
LH 386	1
LH 387	3
LH 388	1
LH 389	1
LH 39	1
LH 390	1
LH 391	1
LH 392	1
LH 393	1
LH 394	1
LH 395	1
LH 396	1
LH 397	1
LH 398	1
LH 399	1
LH 4	1
LH 40	1
LH 400	1
LH 401	1
LH 402	1
LH 403	1
LH 404	1
LH 405	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 406	1
LH 407	1
LH 408	1
LH 409	1
LH 41	2
LH 410	1
LH 411	1
LH 412	1
LH 413	1
LH 414	1
LH 415	1
LH 416	1
LH 417	1
LH 418	1
LH 419	1
LH 42	1
LH 420	1
LH 421	1
LH 422	1
LH 423	1
LH 424	1
LH 425	1
LH 426	1
LH 427	1
LH 428	1
LH 429	1
LH 43	9
LH 430	1
LH 431	1
LH 432	1
LH 433	1
LH 434	1
LH 435	1
LH 436	1
LH 437	1
LH 438	1
LH 439	1
LH 44	1
LH 440	1
LH 441	1
LH 442	1
LH 443	1
LH 444	1
LH 445	1
LH 446	1
LH 447	1
LH 448	1
LH 449	1
LH 45	2

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 450	1
LH 451	1
LH 452	1
LH 453	1
LH 454	1
LH 455	1
LH 456	1
LH 457	1
LH 458	1
LH 459	1
LH 46	1
LH 460	1
LH 461	1
LH 462	1
LH 463	2
LH 464	1
LH 465	1
LH 466	1
LH 467	1
LH 468	1
LH 469	1
LH 47	3
LH 470	1
LH 471	1
LH 472	1
LH 473	1
LH 474	1
LH 475	1
LH 476	1
LH 477	1
LH 478	1
LH 479	1
LH 48	2
LH 480	1
LH 481	1
LH 482	1
LH 483	1
LH 484	1
LH 485	1
LH 486	1
LH 487	1
LH 488	1
LH 489	1
LH 49	2
LH 490	1
LH 491	1
LH 492	1
LH 493	1
LH 494	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 495	1
LH 496	1
LH 497	1
LH 498	1
LH 499	1
LH 5	2
LH 50	1
LH 500	1
LH 501	1
LH 502	1
LH 503	1
LH 504	1
LH 505	1
LH 506	1
LH 507	1
LH 508	1
LH 509	1
LH 51	1
LH 510	1
LH 511	1
LH 512	1
LH 513	1
LH 514	1
LH 515	1
LH 516	1
LH 517	1
LH 518	1
LH 519	1
LH 52	1
LH 520	1
LH 521	1
LH 522	1
LH 523	1
LH 53	1
LH 54	2
LH 55	1
LH 56	1
LH 57	2
LH 58	1
LH 59	1
LH 6	3
LH 60	1
LH 61	1
LH 62	1
LH 63	1
LH 64	1
LH 65	1
LH 66	1
LH 67	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
LH 68	4
LH 69	2
LH 7	1
LH 70	1
LH 71	1
LH 72	2
LH 73	1
LH 74	1
LH 75	1
LH 76	1
LH 77	2
LH 78	1
LH 79	1
LH 8	1
LH 80	1
LH 81	1
LH 82	1
LH 83	1
LH 84	1
LH 85	1
LH 86	1
LH 87	2
LH 88	1
LH 89	1
LH 9	2
LH 90	1
LH 91	1
LH 92	1
LH 93	1
LH 94	1
LH 95	1
LH 96	1
LH 97	1
LH 98	1
LH 99	1
<b>Ergebnis</b>	<b>627</b>

<b>Betrieb</b>	<b>Verstoß</b>
<b>LH 101</b>	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 101</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
<b>LH 101</b>	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
<b>LH 102</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Sitzstangen sauber gehalten, gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden.
<b>LH 104</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 107</b>	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 114</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 114</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
<b>LH 12</b>	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutzV hinaus angebunden oder sonst festgelegt.
<b>LH 126</b>	Die mit der Überwachung beauftragten Personen wurden nicht unterstützt, ihnen wurden auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel nicht bezeichnet, Räume, Behältnisse und Transportmittel wurden nicht geöffnet, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere wurde keine Hilfestellung geleistet, die Tiere wurden aus den Transportmitteln nicht entladen und die geschäftlichen Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde wurden in Wohnräumen gehaltene Tiere nicht vorgeführt, obgleich der dringende Verdacht bestand, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wurde.
<b>LH 129</b>	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 129</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht
<b>LH 132</b>	Es wird eine Tätigkeit ohne die nach § 11 (1) Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausgeübt.
<b>LH 132</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 132</b>	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
<b>LH 133</b>	Obgleich ein Hund im Freien gehalten wird, wurde nicht dafür gesorgt, dass dem Hund außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung steht.
<b>LH 133</b>	Obgleich ein Hund im Freien gehalten wird, wurde nicht dafür gesorgt, dass dem Hund eine entsprechende Schutzhütte zur Verfügung steht.
<b>LH 134</b>	Legehennen werden in Bodenhaltung nicht nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 10 gehalten.
<b>LH 138</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 138</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
<b>LH 138</b>	Die nicht beheizbare Schutzhütte ist nicht so bemessen, dass der Hund den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann.
<b>LH 138</b>	Die Schutzhütte ist nicht aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann.
<b>LH 138</b>	Ein im Haus, Betrieb / sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier wurde ausgesetzt / zurückgelassen, um sich seiner zu entledigen / sich der Halter- / Betreuerpflicht zu entziehen.
<b>LH 138</b>	Einem einzeln gehaltenen Hund wird / wurde nicht mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen gewährt.
<b>LH 138</b>	Einem Hund wird / wurde nicht ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson) gewährt.
<b>LH 138</b>	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
<b>LH 138</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden oder, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, in solchen Abständen überprüft wird, dass Leiden vermieden werden.
<b>LH 138</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
<b>LH 138</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
<b>LH 138</b>	Obgleich ein Hund im Freien gehalten wird, wurde nicht dafür gesorgt, dass dem Hund außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung steht.
<b>LH 138</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 138</b>	Sie halten Ihren Hund ausschließlich im Zwinger, Anbindehaltung oder Wohnung. Damit wird der Bewegungsbedarf Ihres Hundes stark eingeschränkt.
<b>LH 138</b>	Verstoß gegen Tierschutz-Hundeverordnung bzgl. der Anforderungen an die Zwingerhaltung
<b>LH 142</b>	Der Boden der Haltungseinrichtung ist nicht im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher.
<b>LH 142</b>	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
<b>LH 142</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 142</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
<b>LH 142</b>	Stall, der nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurde, ist nicht mit Flächen ausgestattet, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Oder aber die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfällt ist kleiner als bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche, bei Vorlage von Gründen der Bautechnik und der Bauart.
<b>LH 142</b>	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungersatzanlage, -alarmanlage
<b>LH 149</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 158</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
<b>LH 167</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Qualität versorgt sind.
<b>LH 167</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
<b>LH 167</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden
<b>LH 174</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
<b>LH 18</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 18</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
<b>LH 18</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
<b>LH 18</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
<b>LH 18</b>	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
<b>LH 18</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
<b>LH 18</b>	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.

<b>Betrieb</b>	<b>Verstoß</b>
LH 18	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 18	Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
LH 18	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungersatzanlage, -alarmanlage
LH 18	Verstoß gegen die Tierhaltungsvorschriften des TierSchG
LH 187	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 187	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 19	Gegen die Vorschriften des TierSchG bezgl. des Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbots wurde verstoßen.
LH 192	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 192	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
LH 195	Es ist nicht sichergestellt, dass bei einer Überprüfung nach §4 (1) Satz 1 Nr.5 TierSchNutztV oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden.
LH 196	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
LH 199	Die Betreuungsperson hat den Hund nicht unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig gepflegt und für seine Gesundheit Sorge getragen.
LH 2	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 2	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 20	Es ist nicht sichergestellt, dass bei der täglichen Kontrolle vorgefundene tote Tiere entfernt werden.
LH 202	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.
LH 202	Es wurde nicht sicher gestellt, dass geeignete Sitzstangen mit einem Platzangebot von mindestens 15 Zentimetern/Legehenne zur Verfügung stehen.
LH 207	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 207	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 214	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
LH 214	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 214	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 215	Die Tränkemöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Flüssigkeit in ausreichender Qualität versorgt sind.
LH 218	Batterien und Kabel in 2 Ställen immer noch frei zugänglich für die Hühner
LH 218	Batterien, Stromkabel frei zugänglich
LH 218	EZ schlecht bis mäßig aufgrund unzureichender Futterqualität
LH 218	Legenester werden zu selten gereinigt - Kotverschmutzung
LH 22	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 22	Einrichtungsgegenstände (Europaletten) verschmutzt
LH 223	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 224	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
LH 225	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungseinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 225	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 225	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 226	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 226	Hühnerstall sehr verschlissen. Bretter unter Sitzstangen erneuern.
LH 226	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird
LH 226	Aktuell bekommt Geflügel in der Nacht kein Wasser im Stall.
LH 226	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 226	Hühnerstall in stark verdreckten Zustand.
LH 227	Durch die Bauart und die Art des Einbaus technischer Einrichtungen ist nicht sichergestellt, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.
LH 227	Es wurde nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung jeweils zwischen dem Ausställen und dem nächsten Einstellen der Legehennen gereinigt wird, wobei sämtliche Gegenstände, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert werden.
LH 229	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 229	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 229	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 242	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 242	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 242	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
LH 242	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 244	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
LH 244	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 247	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 247	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
LH 249	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
LH 249	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 25	Bei Zuchtläufern/Mastschweinen wurde die rationierte Fütterung Verhältnis Tier zu Fressstelle 1 : 1 nicht eingehalten.
LH 25	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
LH 25	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.

Betrieb	Verstoß
LH 25	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungseinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 25	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 25	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Qualität versorgt sind.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird.
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird
LH 25	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
LH 25	Es wurden Auskünfte der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht erteilt, die zur Durchführung der der Behörde durch das TierSchG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
LH 25	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
LH 25	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 25	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 25	Stall, der nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurde, ist nicht mit Flächen ausgestattet, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Oder aber die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfällt ist kleiner als bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche, bei Vorlage von Gründen der Bautechnik und der Bauart.
LH 25	Tier/Fressplatzverhältnis entspricht nicht den Anforderungen.
LH 250	Die Schutzhütte ist nicht aus wärmedämmendem Material hergestellt.
LH 250	Ein Hund mit einer Widerristhöhe über 50 bis 65 cm wird / wurde in einem Zwinger mit weniger als 8 qm uneingeschränkt benutzbarer Bodenfläche gehalten.
LH 258	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
LH 258	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden
LH 258	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
LH 260	Die Mindestfläche von 2,5 m² der Haltungseinrichtung wird unterschritten, Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt.
LH 260	Die Tränkemöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Flüssigkeit in ausreichender Qualität versorgt sind.
LH 260	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu /geeignetem Nagematerial haben / Tränkwasser haben.
LH 260	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden
LH 260	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 272	Es ist nicht sichergestellt, dass bei der täglichen Kontrolle vorgefundene tote Tiere entfernt werden.
LH 274	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
LH 274	Es ist nicht sichergestellt, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden oder, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine täglich Versorgung durch den Menschen unnötig macht, in solchen Abständen überprüft wird, dass Leiden vermieden werden.
LH 274	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
LH 274	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
LH 274	fehlende Versorgung der Katzen mit Futter
LH 274	Kastration Katzen
LH 274	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
LH 275	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 275	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 275	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 279	Die mit der Überwachung beauftragten Personen wurden nicht unterstützt, ihnen wurden auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel nicht bezeichnet, Räume, Behältnisse und Transportmittel wurden nicht geöffnet, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere wurde keine Hilfestellung geleistet, die Tiere wurden aus den Transportmitteln nicht entladen und die geschäftlichen Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde wurden in Wohnräumen gehaltene Tiere nicht vorgeführt, obgleich der dringende Verdacht bestand, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wurde
LH 283	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 287	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
LH 287	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
LH 29	Intervalltränkung - kein ständiger Zugang zu Wasser im Stall
LH 290	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
LH 295	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
LH 296	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 297	keine Anbindung - ist untersagt
LH 305	ca. 1jähriges Masthähnchen in ad libidum Fütterung - nicht mehr gehfähig



<b>Betrieb</b>	<b>Verstoß</b>
<b>LH 309</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
<b>LH 315</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
<b>LH 315</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
<b>LH 315</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
<b>LH 315</b>	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 315</b>	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
<b>LH 322</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Kaninchen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben.
<b>LH 326</b>	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 332</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Auslauf und Stall teilweise mit gesundheitsschädlichen Material verschmutzt z.B. Styroporplatten.
<b>LH 340</b>	Der Boden ist nicht so beschaffen, dass die Legehennen einen festen Stand finden können.
<b>LH 340</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
<b>LH 340</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
<b>LH 340</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.
<b>LH 340</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
<b>LH 340</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
<b>LH 340</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
<b>LH 340</b>	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
<b>LH 352</b>	Die Fütterungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
<b>LH 352</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 352</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
<b>LH 357</b>	Die Aufzeichnungen wurden ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.
<b>LH 358</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 36</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
<b>LH 36</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
<b>LH 36</b>	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 361</b>	Stall mgr. - hgr. kotverschmutzt, Nester hgr. kotverschmutzt, Auslauf obB
<b>LH 365</b>	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 366</b>	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
<b>LH 374</b>	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
<b>LH 374</b>	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 374</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
<b>LH 374</b>	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
<b>LH 376</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
<b>LH 376</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.
<b>LH 378</b>	Die Fütterungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
<b>LH 378</b>	Die Tränkemöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Flüssigkeit in ausreichender Qualität versorgt sind.
<b>LH 378</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
<b>LH 378</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
<b>LH 378</b>	Zuchtkaninchen werden in nicht ordnungsgemäßen Haltungseinrichtungen gehalten.
<b>LH 381</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 381</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Volierendach bei Tauben baufällig.
<b>LH 381</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
<b>LH 381</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
<b>LH 381</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
<b>LH 381</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
<b>LH 381</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird Volierendach bei Tauben baufällig.
<b>LH 381</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.
<b>LH 381</b>	Die Ställe sind nicht mit Vorrichtungen ausgestattet, die jederzeit einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen.
<b>LH 381</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
<b>LH 381</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass bei einer Überprüfung nach §4 (1) Satz 1 Nr.5 TierSchNutzV oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden.
<b>LH 381</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden oder, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine täglich Versorgung durch den Menschen unnötig macht, in solchen Abständen überprüft wird, dass Leiden vermieden werden.
<b>LH 381</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Betrieb	Verstoß
LH 381	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
LH 381	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
LH 381	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
LH 381	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. Kaninchen und Tauben in zu kleiner Haltungseinrichtung
LH 387	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
LH 387	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 389	Die Ställe sind nicht ausreichend wärmegeklämmt und nicht so ausgestattet, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist
LH 392	Verstoß gegen die Tierhaltungsvorschriften des TierSchG
LH 393	Es wird eine Tätigkeit ohne die nach § 11 (1) Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausgeübt.
LH 4	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 403	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 403	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
LH 403	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
LH 403	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 403	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
LH 403	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 405	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird
LH 416	Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
LH 432	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
LH 434	Wasser für Gänse gefroren, nur kleine Behälter
LH 438	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 444	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
LH 444	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
LH 445	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
LH 446	alle Katzen mgr. - hgr. Katzenschnupfen ohne tierärztl. Behandlung; Schweine mit Stallklauen
LH 446	Holzbauteile im Aufenthaltsbereich im Stall, Müll/ Unrat im Auslauf
LH 448	haarlose Stellen bei Rind DE 1405816358 - Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
LH 449	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 45	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 45	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 45	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
LH 45	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.
LH 45	Ein Wirbeltier wurde getötet, ohne dass die handelnde Person die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hatte.
LH 45	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.
LH 45	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 45	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind
LH 45	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
LH 45	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
LH 45	Es wurden berufs- / gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäubt / getötet, ohne gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis erbringen zu können.
LH 45	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
LH 45	Sitzstangen sind nicht so angebracht und angeordnet, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist entsprechen nicht den Anforderungen.
LH 453	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 453	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung im Außenbereich so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 463	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
LH 469	Den in einer Gruppe gehaltenen Kälbern mit einem Lebendgewicht von unter 150 kg steht weniger als 1,5 m2 Bodenfläche je Tier zur Verfügung.
LH 469	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
LH 47	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 47	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
LH 485	1 alter Haflinger mit mäßigem EZ und weißlichem Nasenausfluss: tierärztliche Vorstellung!
LH 497	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
LH 497	Es wird einer mit einer nach § 11 (1) Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt.
LH 497	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 5	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.

Betrieb	Verstoß
LH 50	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 50	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
LH 50	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
LH 50	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 502	Bei der Fütterung der Kälber wird nicht Sorge getragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird.
LH 502	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 502	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
LH 507	Die Haltungseinrichtungen können aufgrund der verwendeten Materialien zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
LH 507	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
LH 507	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
LH 512	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 521	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt.
LH 53	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
LH 53	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
LH 53	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
LH 54	Stangen sind eher Bretter – viel zu breit als die Füße um die Stangen greifen können
LH 6	Bei der Fütterung der Kälber wird nicht Sorge getragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird.
LH 6	Der Boden des Legenestes ist nicht so gestaltet, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann.
LH 6	Einstreumaterial im Einstreubereich entspricht nicht den Anforderungen zum artgerechten Picken, Scharren und Staubbaden (Struktur, Material).
LH 72	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
LH 72	Die Betreuungsperson hat den Aufenthaltsbereich des Hundes nicht sauber gehalten.
LH 72	Die Betreuungsperson hat im Aufenthaltsbereich des Hundes den Kot nicht täglich entfernt.
LH 72	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden
LH 72	Futter für die Schweine liegt verstreut auf dem Boden.
LH 72	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
LH 72	Ein Hund wird / wurde in nicht beheizbaren Räumen gehalten werden, obgleich diese nicht mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 Tierschutz-HundeVO ausgestattet sind / waren und außerhalb der Schutzhütte ein wärmedämmter Liegebereich nicht zur Verfügung steht / stand.
LH 72	Ein Hund wird / wurde in nicht beheizbaren Räumen gehalten, obgleich diese nicht über einen Liegebereich verfügen.
LH 72	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich überprüft.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind
LH 72	schlechte Futterqualität, schlechte Heuqualität bei den Kälbern, Verendung von 27 Saugkälbern innerhalb von 2 Monaten nach Kauf.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Kalb täglich mindestens zweimal gefüttert wird, dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird.
LH 72	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
LH 72	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
LH 72	Es wird eine Tätigkeit ohne die nach § 11 (1) Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausgeübt.
LH 72	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung im Außenbereich so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 72	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 72	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
LH 72	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 72	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
LH 72	Stall, der nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurde, ist nicht mit Flächen ausgestattet, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Oder aber die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfällt ist kleiner als bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche, bei Vorlage von Gründen der Bautechnik und der Bauart.
LH 75	Ein Hund wird / wurde in einem Raum gehalten, bei dem der Einfall von natürlichem Tageslicht nicht sichergestellt ist / war.
LH 75	Ein Hund wird / wurde in einem Raum mit geringem Tageslichteinfall gehalten, der nicht entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich beleuchtet ist / war.
LH 75	Ein Hund wird / wurde in nicht beheizbaren Räumen gehalten werden, obgleich diese nicht mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 Tierschutz-HundeVO / einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind / waren.
LH 75	Ein Hund, dem nicht ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht / stand, wird / wurde in einem Raum gehalten in dem die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht nicht mindestens ein Achtel der Bodenfläche beträgt / betrug.
LH 75	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
LH 75	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
LH 75	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
LH 75	Von der Betreuungsperson wird / wurde nicht dafür gesorgt, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht / stand.
LH 87	Der Stall ist nicht mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet, die sicherstellen, dass im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.
LH 87	Die Beleuchtung ist für die jederzeitige Inspizierung der Kälber ungeeignet.
LH 87	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
LH 87	Die Kälber werden in ständiger Dunkelheit gehalten.

<b>Betrieb</b>	<b>Verstoß</b>
<b>LH 87</b>	Es ist keine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorhanden.
<b>LH 87</b>	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt.
<b>LH 9</b>	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
<b>LH 90</b>	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
<b>LH 94</b>	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.

Anlage 3  
zur Drs.-Nr.: 7/13760

<b>Maßnahme</b>	<b>Anzahl</b>
Ankündigung einer Nachkontrolle	231
Beratung	139
Bericht/Protokoll	171
Bußgeldverfahren	40
freiwillige Abgabe der Tiere	1
Keine Maßnahme	41
Mängelbericht/Kontrollbericht mit Anordnung	458
mündliche Anhörung	89
mündliche Belehrung	232
Ordnungsverfügung - anderweitige Unterbringung	6
Ordnungsverfügung - Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der Anford. des § 2 TSchG	57
Ordnungsverfügung - Einziehung von Tieren	2
Ordnungsverfügung - Tierhalteverbot	17
Ordnungsverfügung - Untersagung einer Tätigkeit nach § 11 TSchG	34
Ordnungsverfügung - Veräußerung	1
Ordnungsverfügung - Zwangsgeldfestsetzung	3
Ordnungsverfügung - Zwangsmaßnahmen	3
schriftliche Anhörung	2
schriftliche Belehrung	9
sonstige Maßnahmen	36
Strafverfahren	3
Verwarnung mit Verwarngeld (OWiG)	6